

(4) Die Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, deren Werk tätige öffentliche Verkehrsmittel benutzen, haben die Verlagerung der Arbeitszeit mindestens 6 Wochen vor dem Termin, an dem die Arbeit geleistet werden soll, mit dem zuständigen örtlichen Organ abzustimmen. Das gilt sinngemäß, wenn die Verlagerung der Arbeitszeit Auswirkungen auf die Energieversorgung bzw. -Inanspruchnahme hat.

14

Voraussetzung für die Arbeitszeitverlagerung ist, daß

- a) die Erfüllung der betrieblichen Planaufgaben gesichert wird
- b) die Erfüllung der Transportverpflichtungen, insbesondere der Be- und Entladung, und ein geordneter Ablauf des Berufsverkehrs gewährleistet werden
- c) die kontinuierliche Versorgung und Betreuung der Bevölkerung an allen Tagen gesichert werden
- d) die Unterbringung der Kinder in den dafür vorgesehenen Einrichtungen in vollem Umfange gewährleistet wird,

85

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 7 Abs. 1 Buchstaben b bis d der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBI. II S. 237)
- b) Abschnitt I Ziff. 3 Abs. 2 zweiter bis vierter Strichsatz der Direktive vom 3. Mai 1967 zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 241)
- c) § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1967 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBI. II S. 444).

Berlin, den 25. September 1968

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vorsitzender  
S t o p h

### **Anordnung Über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe**

— **Spezielle Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums  
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau** —

vom 15. August 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird für die Kalkulation zur Bildung von Industriepreisen folgendes angeordnet:

§1

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Die spezielle Kalkulationsrichtlinie ist in Verbindung mit der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBI. II S. 965; Ber. GBI. II 1967 S. 251) - nachfolgend „zentrale Kalkulationsrichtlinie“ genannt — die rechtliche Grundlage für die Kalkulation, Prüfung, Bestätigung und Kontrolle der Industriepreise im unter § 2 festgelegten Geltungsbereich. Sie regelt die spezifischen Besonderheiten der Industriezweige des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau, die bei der Bildung von Industriepreisen zu berücksichtigen sind. Mit der Anwendung der speziellen Kalkulationsrichtlinie wird ein qualitativ neuer Ausgangspunkt für die Senkung der Selbstkosten geschaffen.

§2

#### **Geltungsbereich**

(Zu § 2 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Die spezielle Kalkulationsrichtlinie ist von wirtschaftsleitenden Organen und den ihnen nachgeordneten volkseigenen und gleichgestellten Betrieben anzuwenden, soweit sie Erzeugnisse herstellen bzw. Leistungen durchführen, die unter den Verantwortungsbereich der Preisorgane des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau fallen. Diese Preisorgane sind in der Anlage 1 aufgeführt. Die Zuständigkeit der Preisorgane für die jeweiligen Erzeugnisse bzw. Leistungen ist der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968 über das Preisantragsverfahren (GBI. II S. 573) zu entnehmen.

(2) Die spezielle Kalkulationsrichtlinie gilt nicht für Betriebe, die die Industriepreise gemäß der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe (GBI. II S. 974; Ber. GBI. II 1967 S. 251) zu bilden haben.

§3

#### **Spezielle Kalkulationsrichtlinie**

(Zu § 3 der zentralen Kalkulationsrichtlinie)

(1) Mit der speziellen Kalkulationsrichtlinie entfällt für die für die Preisbildung gemäß § 2 Abs. 1 zuständigen wirtschaftsleitenden Organe die Verpflichtung, eigene spezielle Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 der zentralen Kalkulationsrichtlinie zu erlassen.